MARKTGEMEINDE
GRESTEN
BEZIRK SCHEIBBS, NÖ
A-3264 GRESTEN, Badgasse 1
Tel: 07487 2310
Fax: 07487 2310-20

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Mittl. MV
IBAN: AT75 3293 9000 0620 1941 BIC: RLNWATWW939
Sparkasse Amstetten AG
IBAN: AT13 2020 2027 0022 3007 BIC: SPAMAT21XXX
DVR-Nr.: 0005916 USt-ID-Nr.: ATU 16212006
E-Mail: gemeinde@gresten.gv.at http://www.gresten.gv.at

Plakatierrichtlinie der Marktgemeinde Gresten:

(Schaukästen/Plakatständer/Transparente)

für das Anbringen von Werbeanlagen in der Marktgemeinde Gresten,

beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 28.02.2024.

Mit den nachfolgenden Richtlinien soll das Ortsbild der Marktgemeinde Gresten gefördert und ein geordnetes Plakatieren im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gresten gewährleistet werden.

I. Präambel

1. Geltungsbereich

1. Die Anbringung von Werbeanlagen (Plakate, Plakatständer und Transparente) auf öffentlichem Grund in der Gemeinde sowie auf Grundstücken und Einrichtungen der Marktgemeinde Gresten ist ohne vorherige Genehmigung untersagt.
Unzulässig ist jedenfalls das Plakatieren • an Brückengeländern • in den Innenbereichen von Kreisverkehren • je fünf Meter vor und nach Schutzwegen oder Radüberfahrten

2. Davon ausgenommen sind die eigens für das Plakatieren der unter Punkt II. ausgewiesenen Standorte / Flächen.
Es gelten jedoch immer die Genehmigungspflichten gemäß Pkt. 2. dieser Richtlinien.

2. Genehmigung

1. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn des Aushanges bei der Marktgemeinde Gresten, unter Angabe der Standorte, der Anzahl der Werbeanlagen, der Größe sowie der Aushangzeit einzuholen.
Nicht genehmigte Werbeanlagen können ohne weitere Rückmeldungen entfernt und entsorgt werden.

2. Auf den Werbeanlagen muss das Impressum des Veranstalters sichtbar enthalten sein.

3. Der Aushang kann für den Zeitraum bis zu drei (3) Wochen vor der Veranstaltung und bis zu vier (4) Tagen nach der Veranstaltung verortet werden.

4. Der Aushang von mehr als 5 Werbeträgern pro Veranstaltung ist nicht zulässig. Max. 1 Aufsteller pro definierten Platz. Bei Veranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum stattfinden (z.B. Ausstellungen), ist eine Verlängerung der Aushangzeit auf die Dauer der Veranstaltung möglich.
Die Entscheidung darüber obliegt dem Bürgermeister.

4. Die Werbeanlagen dürfen keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder diskriminierenden Inhalte aufweisen.

5. Sämtliche Werbeanlagen sind auf den genehmigten Standorten derart anzubringen und zu sichern (z.B. gegen Windwurf), dass keine Gefährdung für Personen oder Sachen erfolgen kann.
Die Marktgemeinde Gresten ist bezüglich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

3. Antragstellung

Das Plakatieren kann auf Antrag durch das Bürgerservice genehmigt und mit Auflagen verbunden werden, sofern keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen.

4. Kosten und Gebühren

Da der Gemeindeverwaltung bzw. dem Außendienst nicht zwangsläufig Aufwände durch Bescheide oder Anbringung entstehen, ist die Genehmigung bis auf Weiteres kostenlos.

5. Zuwiderhandeln

1. Nicht genehmigte bzw. diesen Richtlinien widersprechende Werbeanlagen werden im Auftrag der Marktgemeinde umgehend entfernt. Die dafür anfallenden Kosten können dem Veranstalter weiterverrechnet werden.

2. Die Marktgemeinde behält sich vor, entfernte Werbeanlagen zu entsorgen.
Etwaige zwischengelagertes Equipment kann nach vorheriger Vereinbarung im Bauhof abgeholt werden.
Die Marktgemeinde Gresten übernimmt keine Haftung während der Aufbewahrung.
Ein Anspruch auf Kostenersatz für die entsorgten Werbeanlagen besteht nicht.

6. Sonstiges

Die für das Anbringen von Werbeanlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Straßenverkehrsordnung 1960, die Richtlinien für das Straßenwesen (RVS 5.06.11 und RVS 5.06.12) in Bezug auf die maximale Schriftgröße und die maximale Anzahl von Silben für die Außenwerbung und das Gebrauchsabgabegesetz 1973 jeweils in der geltenden Fassung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Falls Werbetafeln auf privaten Grundstücken aufgestellt werden, ist der Veranstalter für die Zustimmung der Grundeigentümer bzw. der Pächter verantwortlich.

Bundes- und landesgesetzliche Regelungen zum Plakatieren/Werben auf Privatgrundstücken sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

7. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit 01.04.2024 in Kraft und ersetzt somit die bislang gültige.

II. STANDORTE - Öffentlich

Folgende Plätze stehen für Werbung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde zur Verfügung:

1) Schaukästen → max. 1 A3 Plakat pro Veranstaltung, **Kosten: gratis**
Platzierung: Bürgerservice

- Rathausplatz
- Kulturschmiede

2) A-Ständer-Plätze → max. Größe A1, **Kosten: gratis**
Platzierung: Veranstalter

Andere Ausführungen als „Tafelförmig" und A-Ständer sind nicht gestattet.

- Vorplatz Feuerwehrhaus

- Grünstreifen (Scheibbser Straße, B22) beim Billa-Parkplatz
  3 m von der Kreuzung Scheibbserstraße – Schulstraße entfernt.

- Grünstreifen in der Franz Alt-Promenade beim Haus Salcherstraße 15
  auf einer Länge von ca. 40 m
  3 m von der Kreuzung Salcherstraße – Franz-Alt-Promenade entfernt).

- Grünanlagen bei der Johanneskapelle Spörken bzw. Abzweigung von der L92 in die Ybbsbachstraße (gegenüber nördl. Parkplatz Autohaus Aigner, Spörken 40).

- Eingang beim Freizeitzentrum (Schwimmbad, Tennis, Stocksporthalle).

➢ Ybbsbachamt

3) Transparentständer

Kosten: gratis
Platzierung: Veranstalter

➢ NMS

➢ Billa

III. Zusätzliche Werbeplätze – Gemeinde Intern

Für Veranstaltungen betreffend Kultur, Soziales und der Schulgemeinde, sowie für gemeindeeigene Veranstaltungen sind zusätzlich nachfolgende Standorte vorgesehen.

Am Kirchenplatz können zusätzlich auch Veranstaltungen der Pfarre beworben werden.

Die Genehmigung und zur Verfügung Stellung der Tafeln erfolgt durch das Bürgerservice. Gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

4) A-Ständer-	→ max. Größe A1,	**Kosten: gratis** **Platzierung: Bürgerservice**

- **Rathausplatz**

5) A-Werbetafel (steckbar)	→ max. Größe A1,	**Kosten: gratis** **Platzierung: Bürgerservice**

- **Vorplatz Kulturschmiede**
- **Kirchenplatz**